



InnoRampUp

Förderrichtlinie für junge innovative Unternehmen und Existenzgründungen

Gültig ab 1. Juli 2014 (Stand: 1. September 2025)

1.	Förderziele und Zuwendungszweck	3
2.	Gegenstand der Förderung.....	3
3.	Antragsberechtigte	4
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1.	Allgemeine Voraussetzungen	4
4.2.	Inhaltliche Anforderungen	4
5.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5.1.	Zuwendungsart	5
5.2.	Finanzierungsart	5
5.3.	Höhe der Zuwendung.....	5
5.4.	Förderfähige Ausgaben.....	5
5.5.	Nicht förderfähige Kostenarten	6
6.	Erfolgskontrolle und sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
7.	Verfahren	7
7.1.	Antragsverfahren.....	7
7.2.	Bewilligungsverfahren	7
7.3.	Auszahlungsverfahren	8
7.4.	Verwendungsnachweisverfahren	8
7.5.	Rückzahlung der Fördermittel	9
8.	Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften	10
8.1.	Zuwendungsrechtliche Grundlagen	10
8.2.	Beihilferechtliche Grundlagen	10
8.3.	Durchführung der Förderung	10
9.	Inkrafttreten	10

1. Förderziele und Zuwendungszweck

Mit dem Förderprogramm InnoRampUp soll innovativen Existenzgründungen und jungen innovativen Unternehmen (die max. zwei Jahre alt sind) die Umsetzung innovativer Projekte erleichtert sowie zu Wachstum und Marktablierung verholfen werden.

Als Innovation ist dabei – über den gesamten Prozess von der Idee bis zur Verwertung – die unternehmerische Entwicklung und Realisierung (i. S. v. Implementierung bzw. Verwertung) neuartiger Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen, Methoden oder Prozesse zu verstehen. Ein Schwerpunkt im Förderprogramm liegt auf innovativen Startups, die sich der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (z. B. Klima- und Ressourcenschutz sowie Inklusion) verschrieben haben.

Mit dem Förderprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Gründungsklimas in Hamburg
- Förderung innovativer Ideen und der Entstehung/Entwicklung innovativer Unternehmen
- Unterstützung des Beitrags Hamburgs zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen
- Schaffung neuer wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Hamburg
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft des Standorts Hamburg
- Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit junger innovativer Unternehmen
- Stärkung der Hamburger Zukunftsfelder

Wie und wer vergibt?

Die Fördermittel werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (kurz: IFB Hamburg) auf Basis einer Bewertung der IFB Innovationsstarter GmbH und einer Empfehlung des Vergabeausschusses des Programms InnoRampUp bewilligt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des antragstellenden Unternehmens. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Projekte, die Teil einer Unternehmensgründung bzw. eines Unternehmensaufbaus sind. Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne Einschränkung auf Wirtschaftszweige¹ und kann sich auf Projekte beziehen, die innovative Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zum Gegenstand haben. Die Förderung greift für die Phase der Vorgründung (Pre-Seed) und die erste Phase des Unternehmensaufbaus/Wachstums (Seed).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Erarbeitung von Marktstudien/Durchführung von Machbarkeitsstudien
- Strategieentwicklung/Business Plan, Markterschließungs- und Wachstumsstrategie
- Suche nach Partnern/Gründungsteams/Mitarbeitern/Personalrecruiting

¹ Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen nach Art. 1 der der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung.

- Prototypenentwicklung und -test/Umsetzung inkl. Produktionseinrichtungen
- Sicherung von Rechten/Patententwicklungen/Patentierungen
- Vermarktungsaktivitäten inkl. Aufbau von Vertriebsstrukturen

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn sie weniger als zwei Jahre bestehen, weniger als 50 Personen beschäftigen und ihr Jahresumsatz bzw. ihre Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Damit eine Förderung in Betracht kommt, muss

- es sich um ein Projekt handeln, mit dem bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist,
- das Projekt im Wesentlichen in Hamburg durchgeführt werden und der Unternehmenssitz Hamburg sein,
- die Durchführung des Projekts mit so großen wirtschaftlichen Risiken behaftet sein, dass seine Durchführung ohne die Förderung gefährdet bzw. unmöglich wäre,
- die Gesamtfinanzierung des Projekts unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe überzeugend dargelegt werden.

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung aus Bundes-, EU-Mitteln und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine vergleichbare Förderung aus anderen Quellen nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung zu erwarten ist.

4.2. Inhaltliche Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen muss mindestens eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Förderung eines Projekts in Betracht kommt:

- Die dem Projekt zugrunde liegenden innovativen technologischen Produkte, Prozesse bzw. Technologien sind vom antragstellenden Unternehmen entwickelt worden und patentfähig oder an kooperierenden Hochschulen oder Forschungseinrichtungen entwickelt worden, was durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen dokumentiert ist.
- Die zu entwickelnden technologischen Produkte bzw. innovativen Dienstleistungen sind in ihrem Kern neu und einzigartig bzw. die innovative Geschäftsidee hebt sich signifikant vom Wettbewerb ab.
- Es besteht ein technologisches Entwicklungsrisiko. Insbesondere ist es möglich, dass wesentliche Entwicklungsziele des innovativen Projekts nicht erreicht werden.

Daneben bestehen die zwingenden Anforderungen:

- Das Projekt ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet und verfügt über ein erkennbares Marktpotenzial, das über dem Fördervolumen liegen muss.
- Das Projekt lässt einen absehbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg und ggf. auch zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen erwarten.
- Das Projekt geht mit positiven Effekten für den Standort einher (mittelbare Schaffung von Arbeitsplätzen/Ansiedlung weiterer Unternehmen und ggf. Auswirkung auf Nachhaltigkeitsziele, Netzwerkeffekte, Wissens-/Technologietransfer, Kooperationseffekte, etc.).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als zweckgebundener nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote in Höhe von max. 90 % der förderfähige Ausgaben gewährt.

5.3. Höhe der Zuwendung

Pro Projekt ist eine Förderung von insgesamt maximal 150.000 € möglich. Sofern der Geförderte vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind Nettobeträge maßgeblich, sonst Bruttobeträge.

5.4. Förderfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projekts umfassen diejenigen Mittel, die bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten zur Durchführung des innovativen Projekts erforderlich sind. Diese umfassen die folgenden Kostenarten:

1. Personalausgaben nach Standardeinheitskosten, bzw. pauschalisierten Gehaltsanteilen
2. Gemeinkostenpauschale
3. Ausgaben für Fremdleistungen
4. Material-, Sach- und sonstige Kosten

Beschreibung der Kostenarten

1. Personalausgaben

- Für Gründerpersonen mit 100 % Arbeitseinsatz im geförderten Projekt wird ein Standardeinheitskostensatz in Höhe von monatlich 2.800 € festgelegt. Bei geringeren Arbeitseinsatz im Projekt reduziert sich der Satz entsprechend.
- Personalausgaben für abhängig beschäftigte Personen im geförderten Projekt werden auf Basis des im Projektzusammenhang gezahlten Arbeitnehmer-Bruttogehalts zuzüglich zuzüglich eines pauschalisierten Arbeitgeber-Anteils zu den Sozialversicherungen² anerkannt.

2. Gemeinkostenpauschale

Auf die Personalausgaben wird eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 % anerkannt. Mit der Pauschale werden alle üblichen Gemeinkosten des Geschäftsbetriebes abgedeckt, z. B. Kosten für Miete, personalbezogene Infrastruktur (z. B. Büroausstattung inkl. Standard-IT und Telefon), Versicherungen, Weiterbildungen und übliche Reisekosten.

3. Ausgaben für Fremdleistungen

- Fremdleistungen umfassen von dem/der Zuwendungsempfangenden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts beauftragte Leistungen von Dritten, z. B. Anwaltskosten und Programmierleistungen

² Die aktuelle Höhe der Pauschale entnehmen Sie bitte den Unterlagen zur Projektkalkulation, die Ihnen im Rahmen der Antragstellung ausgehändigt werden.

- Bei der Beauftragung sind die Vorgaben der ANBest-P zur Vergabe von Aufträgen (siehe Abschnitt 8.1 der Förderrichtlinie) zu beachten

4. Material-, Sach- und sonstige Kosten

- Darüber hinaus können für das Projekt notwendige Material-, Sach- und sonstige Kosten (z. B. im Bereich Marketing und Patentanmeldung anfallende Kosten, die nicht den Fremdleistungen zugeordnet werden können, oder nicht durch die Gemeinkostenpauschale abgedeckte Reisekosten) anerkannt werden.
- Entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben können Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) voll angesetzt werden. Bei aktivierungspflichtigen Gütern werden nur die auf die Projektlaufzeit entfallenden Abschreibungen (AfA) als förderfähige Ausgaben anerkannt.
- Bei der Beschaffung sind die Vorgaben der ANBest-P zur Vergabe von Aufträgen (siehe Abschnitt 8.1) zu beachten.

5.5. Nicht förderfähige Kostenarten

Nicht gefördert werden folgende Kostenarten (Negativ-Liste):

- Bewirtungskosten
- Verpflegungsaufwendungen (Ausnahme: Tagespauschalen bei Dienstreisen)
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Projekt steht
- Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen oder technische Anlagen
- Anschaffung oder Leasing für PKW und Vertriebsfahrzeuge
- Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer

6. Erfolgskontrolle und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erfolgskontrolle der Förderung erfolgt neben der Verwendungsnachweisprüfung in bis zu drei Etappen gemäß einem im Bewilligungsbescheid festgelegten individuellen Zeitplan mit entsprechenden Meilensteinen. Die Anzahl der Etappen bemisst sich am beantragten Fördervolumen (eine Etappe, wenn das Fördervolumen maximal 50.000 € beträgt; zwei Etappen, wenn das Fördervolumen zwischen 50.000 € und 100.000 € liegt; drei Etappen, wenn das Fördervolumen größer als 100.000 € ist).

Die Überprüfung der jeweiligen Meilensteine erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Berichterstattung zum Projektfortschritt gegenüber der IFB Innovationsstarter GmbH. Die Berichte müssen den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse bzgl. der jeweiligen Meilensteine des Projekts beinhalten. Die IFB Hamburg entscheidet nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Fortführung bzw. den Abbruch der Förderung unter Berücksichtigung der Empfehlung der IFB Innovationsstarter GmbH.

Zusätzliche Berichte z. B. bzgl. des Status der Produktentwicklung, Markteinführung, Partner/Verträge, etc. können auf Verlangen der IFB Innovationsstarter GmbH und/oder der IFB Hamburg angefordert werden.

Bei einem Abbruch der Förderung im Bewilligungszeitraum kann ein (ggf. teilweiser) Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgen. Bis dahin bewilligte und ausgezahlte Fördermittel werden in der Regel aus diesem Grund nicht widerrufen und in diesem Fall nicht zurückgefordert.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Antragsformulare sind bei der IFB Innovationsstarter GmbH erhältlich. In den Antragsformularen ist das Projekt in Textform anhand folgender Punkte darzustellen:

- Beschreibung des Unternehmens (u. a. Produkt/Dienstleistung, Innovation, Markt, Vermarktung, Risiken)
- Beschreibung des Unternehmerteams/der Gründerpersonen
- Beschreibung des zu fördernden Projekts inklusive Ablaufplan und Meilensteinen
- Beschreibung des Finanz- und Personalplans
- Beschreibung des Finanzierungsplans

Es werden nur von der IFB Innovationsstarter GmbH ausgegebene Antragsformulare akzeptiert.

Anträge auf Förderung sind unterschrieben einzureichen bei der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Innovation und Geschäftsentwicklung
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Die Antragsstellung kann bei Bedarf durch die IFB Innovationsstarter GmbH (Tel. 040/657 98 05-90, www.innovationsstarter.com) begleitet werden.

Mit dem Förderantrag müssen folgende ergänzende Unterlagen eingereicht werden:

- Konzept/Business Plan/Unternehmensbeschreibung
 - Beschreibung des Unternehmens mit Umsetzungsnähe und genutzter Technologie
 - Nachweis des Markt- und Innovationspotenzials
 - Finanzplan inklusive Finanzierungsplan
- Lebensläufe von Unternehmensteam/Gründerpersonen
- Bei juristischen Personen ein Nachweis der Gesellschafterstruktur (z.B. Handels- oder Gesellschaftsregistrauszug)

Insgesamt müssen die Antragsunterlagen belegen, dass die allgemeinen und inhaltlichen Anforderungen/Voraussetzungen nach Nr. 4.1. und 4.2. vorliegen.

Die IFB Hamburg und die IFB Innovationsstarter GmbH kann zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Vorauswahl

Die IFB Innovationsstarter GmbH prüft die eingehenden Förderanträge und holt ggf. weitere Stellungnahmen von Sachverständigen ein, wobei bei der Auswahl von externen Gutachtern berechnete Interessen des antragstellenden Unternehmens zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden.

Für alle Anträge erstellt die IFB Innovationsstarter GmbH eine Entscheidungsvorlage bzgl. der Förderwürdigkeit der Anträge. Die IFB Innovationsstarter GmbH wählt unter den eingehenden

Förderanträgen nach den unter Nr. 4. genannten Anforderungen geeignete Anträge aus. Die antragstellenden Unternehmen erhalten dann die Möglichkeit, ihr Projekt vor dem Vergabeausschuss des Förderprogramms InnoRampUp zu präsentieren.

7.2.2. Bewilligung

Im Rahmen der Vergabeausschuss-Sitzung wird über die Förderwürdigkeit der beantragten Projekte und die Höhe der zu gewährenden Förderung beraten und eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsempfehlung ausgesprochen.

Grundlage für die Bewilligungsempfehlung sind der Förderantrag, die Vorab-Stellungnahme der IFB Innovationsstarter GmbH sowie ggf. die Präsentation der Antragsstellenden vor dem Vergabeausschuss.

Unter Einbeziehung der Empfehlung des Vergabeausschusses entscheidet die IFB Hamburg unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erlässt die IFB Hamburg ein Bewilligungsbescheid. In diesem werden u. a. die Meilensteine inklusive der angestrebten Ergebnisse zwecks Fortschritts-Beurteilung festgelegt bzw. bestätigt.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

7.3. Auszahlungsverfahren

Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, können angefallene förderfähige Ausgaben je nach Fortschritt bei der Innovationsagentur der IFB Hamburg geltend gemacht werden. Abschläge sind zulässig. Die Zuwendung darf nur angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Einzureichende Unterlagen zur Prüfung und Freigabe der angeforderten Auszahlung sind:

- Rechnungskopien (Originalbelege verbleiben beim antragstellenden Unternehmen)
- Belegliste in der Systematik des bewilligten Finanzierungsplans mit modularen Bausteinen

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung und in Höhe des anerkannten Betrages durch die IFB Hamburg.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Förderung ist der IFB Innovationsstarter GmbH innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

Sachbericht:

- Verwendung der Fördermittel
- Verlauf des Projekts
- Erzielte Ergebnisse (inklusive Soll/Ist-Abweichung)
- Beitrag zu den Förderzielen gemäß Nr. 4. der Richtlinie

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Auflistung der Einnahmen/Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend Gliederung des Finanzierungsplans
- Belegliste

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

Um eine effiziente und sachgerechte Kontrolle und Bewertung des geförderten Projektes zu gewährleisten, sind die Mittel bereitstellende Fachbehörde, die IFB Innovationsstarter GmbH, die IFB Hamburg und von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte stehen auch dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder von diesen Beauftragten zu. Darüber hinaus ist die/der Zuwendungsempfängende verpflichtet, im Falle der Beauftragung eines wissenschaftlichen Beratungsinstituts durch die Europäischen Gemeinschaften, die Bundesrepublik Deutschland oder die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWA) zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Förderprogramms alle hierfür erforderlichen Informationen zu geben.

Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 84 bzw. § 81 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die beauftragten Rechnungsprüfungsstellen.

Im Rahmen der Evaluation des Förderprogramms hat die/der Zuwendungsempfängende der IFB Hamburg über einen Zeitraum von sechs vollen Geschäftsjahren nach Projektabschluss jährlich eine Auswahl von Kennzahlen zur weiteren Nutzung der Projektergebnisse und Wirkung des geförderten Projektes zu berichten.

7.5. Rückzahlung der Fördermittel

Die IFB Hamburg kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn das antragstellende Unternehmen bei der Abwicklung des Projekts gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

Dies gilt insbesondere,

- wenn das geförderte Unternehmen seinen Sitz. während des Bewilligungszeitraumes aus Hamburg verlagern sollte.
- wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des geförderten Vorhabens Hamburg verlässt.
- wenn die Verwendung der Ergebnisse des geförderten Projekts innerhalb von sechs vollen Geschäftsjahren nach Abschluss des Projekts wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entgegenstehen.

Die Förderung kann zudem zurückgefordert werden, im Falle von

- einer Liquidation des Unternehmens,
- einem Verkauf von mehr als 50 % der Geschäftsanteile des/der Zuwendungsempfängenden („Share Deal“),
- ein Verkauf aller oder wesentlicher Teile (mehr als 50 % nach Verkehrswerten des Vermögens des/der Zuwendungsempfängenden) („Asset Deal“) oder

- Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, inklusive Umstrukturierungen durch Anteils-
tausch, Einbringung oder Verschmelzung, in deren Folge die Gesellschafter des/der Zuwen-
dungsempfangenden, weniger als 50 % einer übernehmenden Gesellschaft oder eines
Rechtsnachfolgers der Gesellschaft halten.

8. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

8.1. Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Die IFB Hamburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter ent-
sprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf
Gewährung der Förderung besteht nicht.

Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt
Hamburg insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden
sind.

8.2. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung
(EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember. 2023 über die Anwendung der Artikel 107
und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
(ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-
minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar
unter www.ifbhh.de.

8.3. Durchführung der Förderung

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshand-
lungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Ham-
burgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr.1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle
übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Die letzte Änderung dieser Richtlinie
erfolgte am 1. September 2025.

